

E: 7. Juli 2008 / 184
1/2

Nachtrag der Satzung von 1986/1987 von Ataspor Worms Sport und Kultur e.V. Worms

§ 1 Name und Sitz

wurde beibehalten

§ 2 Ziele und Wirkungsbereiche

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, im Sport und im kulturellen Bereich zu fördern. Insbesondere betätigt sich der Verein in der Sportart: Fußball, weitere sportliche Betätigungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung für Training und Teilnahme der Fußballrunde.

Im kulturellen Bereich fördert und ermöglicht der Verein insbesondere Theaterlaienspiele, Chorgesang und Folklore. Auch diesbezüglich sind bei Bedarf Erweiterungen vorgesehen.

Politische und konfessionelle Betätigungen sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein setzt alle Finanzmittel satzungsgerecht ein.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§§ 3 bis 8 der Satzung

wurden beibehalten

§ 9 Sonderregelung

In allen Fällen, welche in den Satzungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand. Besonders schwere Fälle sind durch Beschluß des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

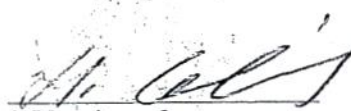
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vereinsrechtes des BGB.

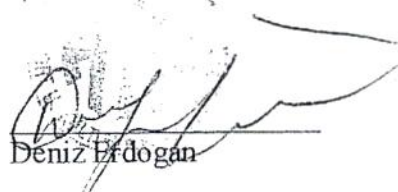
Der Nachtrag gilt ab 05.07.08.


x 
1. Vorsitzender
Mehmet Kecioglu



Bülent Köksal

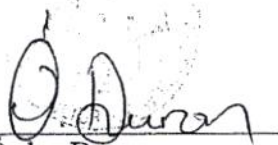

2. Vorsitzender
Hayati Celik


Deniz Erdogan

25

Nachtrag der Satzung von 1986/1987 von Ataspor Worms Sport und Kultur
e.V. Worms

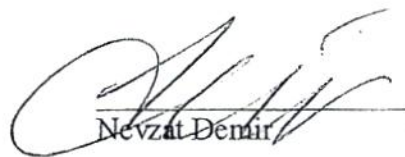
2/2



Özden Duran



Levent Gimen



Nevzat Demir



Vorstehende Abschrift des Protokolls stimmt mit
der hier vorgelegten Urschrift des Protokolls
die dem Verein zurückgegeben wurde überein.

Mainz, den 20.5.09

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts



Neue

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ATASPOR Sport u. Kultur e.V.
Sitz und Gerichtsstand ist 6520 Worms.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Ziele und Wirkungsbereiche

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, im Sport und im kulturellen Bereich zu fördern. Insbesondere betätigt sich der Verein in den Sportarten Fußball, Volleyball und Ringen; weitere sportliche Betätigungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Im kulturellen Bereich fördert und ermöglicht der Verein insbesondere Theaterlaienspiele, Chorgesang und Folklore. Auch diesbezüglich sind bei Bedarf Erweiterungen vorgesehen.

Politische und konfessionelle Betätigungen sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein setzt alle Finanzmittel satzungsgerecht ein.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Jeder der die Zielsetzung und die Satzung des Vereins befürwortet, kann Vereinsmitglied werden. Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Beitritt muß schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstandes zu richten.

Bei unehrenhaftem Verhalten oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied auch durch Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4 Organisation des Vereins

Vereinsorgane sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand und Ehren- und Kontrollrat.

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Beachtung einer 2-Wochenfrist einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Neuwahlen und Entlastungen des Vorstandes, für Genehmigung der Rechnungslegung sowie für die Bestimmung der Rahmenrichtlinien der Vereinstätigkeit. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, gleichgültig auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen können jedoch nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse der Neuwahlen sind im Protokollbuch des Vereins zu beurkunden und müssen von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und von dem Schriftführer unterschrieben werden.

Alle Veranstaltungen, Geldausgaben, Unternehmungen, die über eine finanzielle Aufwendung von mehr als DM 1.000,00 hinausgehen, sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu befürworten.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist mit der Einladung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zu Tagesordnungspunkten und sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung über den Vorstand einzureichen.

In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, und er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung und wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 45 % aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Ein Antrag der Mitglieder für Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und einzeln unter Angabe von Zweck und Gründen an den Vorstand zu erfolgen.

Listen mit Unterschriften von Mitgliedern sind vom Vorstand abzulehnen und haben keine Gültigkeit.

b) Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sechs von der Mitgliederversammlung mit Handzeichen und nach deren besonderen Antrag durch geheime Briefwahl gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Leiter der Sportabteilung und einem Leiter der Kulturabteilung.

Der Vorstand wird jedes 2. Jahr neu gewählt.

Der Wahlmodus für die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist folgendermaßen:

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst regelmäßig den 1. Vorsitzenden.

Nach seiner Wahl wählt sie danach die übrigen fünf Vorstands-

mitglieder in einem Wahlgang.

Die einzelnen Aufgabenverteilungen der Vorstandsämter wird in der nächsten Vorstandssitzung innerhalb des Vorstandes untereinander durch diesen selbst bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Ersatzmitglieder zusammen für alle Vorstandsämter, ausgenommen hiervon für das Amt des 1. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diese Funktion der 2. Vorsitzende wahrnimmt.

Der Vorstand soll in freier und geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen sollen möglichst schriftlich unter Wahrung einer Wochenfrist vor dem Termin erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht ausdrücklich durch Satzung oder Gesetz 2/3 Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheiten entscheidet das Los.

Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Regelmäßiger Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende.

Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung sind Protokolle zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.

c) Ehren- und Kontrollrat

Der Ehren- und Kontrollrat besteht aus drei direkt gewählten Mitgliedern. Er kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere die Finanzen (Rechtsprüfung) im Auftrage der Mitgliederversammlung. Desweiteren hat der Ehren- und Kontrollrat ein Vorschlagsrecht bezüglich zu ehrender Mitglieder.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehren- und Kontrollrates Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Ziele über Jahre hindurch besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken.

§ 6 Finanzen

Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über den jeweiligen Beitrag hinausgehende freiwillige Beiträge können jederzeit geleistet werden.

In besonderen Not- und Härtefällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragszahlung befreien. Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der Verein unterhält ein Bankkonto, über welches nach Möglichkeit der gesamte Zahlungsverkehr abgewickelt werden soll.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder des Kontrollrates aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sport, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Versicherung

Die Verbandsvereine haben die Pflicht, ihre Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflicht zu versichern.

Vereine, die diese Anordnung nicht befolgen, haften für evtl. Folgen und können vom Verbandsvorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 9 Sonderregelung

In allen Fällen, welche in den Satzungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand.

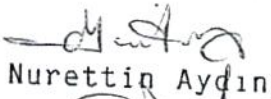
Besonders schwere Fälle sind durch Beschluß des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Vereinrechtes des BGB.

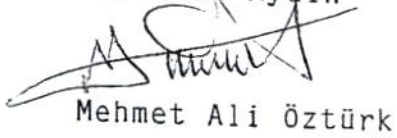
Diese Satzung wurde am 21.09.1986, 22.03.1987 und 23.05.1987 errichtet.



Oktay Olcan



Nurettin Aydın



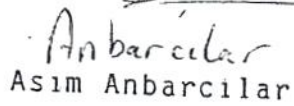
Mehmet Ali Öztürk



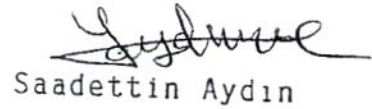
Selahattin Akın



Rahmi Akbaş



Asım Anbarcılar



Saadettin Aydın